



► Nr. VO/2012/00041  
öffentlich

Lübeck, 19.12.2012

## Vorlage

**Bereiche:**  
4.401 - Schule und Sport

**Bearbeitung:** Frank Schröder (E-Mail: frank.schroeder@luebeck.d Telefon: 122-5206)

## Sportförderrichtlinien der Hansestadt Lübeck

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2013	Senat	Nichtöffentlich	Senatsberatung
17.01.2013	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	Vorberatung
06.02.2013	Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	Vorberatung
26.02.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	Vorberatung
28.02.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Hansestadt Lübeck beschließt Sportförderrichtlinien (Anlage 1).
2. Die bisherigen Regelungen zu „Sport gegen Gewalt“ (Beschluss der Bürgerschaft vom 28.09.1995 zu TOP 10.2, Ziffer 4 (Drucksache Nr. 882), „Erstattung von Straßenreinigungsgebühren“ (Beschluss der Bürgerschaft vom 28.09.1989 zu TOP 9.15 (Drucksache Nr. 2559) und „Zuschüsse hauptamtliche ÜbungsleiterInnen“ (Verwaltungsfestsetzung aus dem Jahr 1964) werden aufgehoben.  
Die Bestimmungen zur „Sportlerehrung“ sind enthalten und ersetzen die vormaligen Regelungen (Beschluss des Senats vom 20.12.1978 zu TOP 10).

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	x	1.160 – Frauenbüro – Anmerkungen tlw. eingearbeitet; Stellungnahme als Anlage 4 beigefügt.
Ergebnis:		1.201 - Haushalt und Steuerung – Keine Zustimmung hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher investiver Fördermittel in Höhe von 50.000 EUR -
		1.210 - Buchhaltung und Finanzen – Kenntnisnahme/ keine Rückmeldung -
		1.300 – Recht – Zustimmung/Hinweise und Anmerkungen wurden eingearbeitet -
		2.530 – Gesundheitsamt – Zustimmung -

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  Ja, Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist über die Sportjugend des TSB erfolgt.
- gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Nein
- Begründung:  Siehe unten
- Die Maßnahme ist:  neu
- freiwillig
- vorgeschrieben durch:
- Finanzielle Auswirkungen:  Ja (Anlage 3)

**Begründung:****1. Einführung einer eigenen Sportförderrichtlinie**

Die Hansestadt Lübeck hat bisher keine Sportförderrichtlinien. Die Verwaltung orientiert sich an den Förderrichtlinien des Landesportverbandes Schleswig-Holstein sowie an einzelnen innerstädtischen Richtlinien und Beschlüssen zu dieser Thematik.

Im Sportentwicklungsplan der Hansestadt Lübeck wurde empfohlen, eigene Sportförderrichtlinien zu entwickeln und so die finanzielle Förderung bzw. Fördertatbestände speziell auf den Lübecker Bedarf auszurichten. Dieser Empfehlung wird mit dieser Vorlage gefolgt.

Die Eingaben und Vorschläge vom Frauenbüro (siehe Anlage 4) werden in der praktischen Abwicklung mit den Vereinen berücksichtigt. Eine Kürzung der Jugendförderung zu Gunsten eines gezielten Ausbaus der Angebote für Mädchen und junge Frauen unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten erscheint aufgrund der geringen Fördersumme und des zusätzlichen Arbeitsaufwandes als nicht praktikabel.

**2. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Einführung der Sportstättennutzungsentgelte betreibt die Hansestadt Lübeck einen Betrieb gewerblicher Art „Sportstätten“ soweit die Sportstätten Dritten zur Nutzung überlassen werden. Nach aktuellen Ermittlungen ist mit einer Vorsteuererstattung von ca. 300.000 bis 400.000 EUR pro Jahr zu rechnen.

Das Ehrenamt und bürgerschaftliche Engagement im Sport werden durch diesen Beschluss nachhaltig gefördert und gesichert. Diese Maßnahme wird vor dem Hintergrund des Sportentwicklungsplans als sinnvolle Investition in die Sportentwicklung angesehen.

Im Ergebnisplan werden die vorhandenen Haushaltsmittel neu geordnet. So ist die allgemeine Jugendsportförderung mit einem Betrag von aktuell 7,67 EUR seit 12 Jahren unverändert. Um die Erhöhung der Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen, für Vereine einen stärkeren Anreiz für eine gute Jugendarbeit zu schaffen und sich den Förderbeträgen anderer kreisfreier Städte anzunähern (Flensburg zahlt z.B. 12,00 EUR), ist eine Erhöhung auf einen Betrag von 10,30 EUR pro jugendliches Mitglied vorgesehen.

Steigende Energiekosten sowie wärmetechnisch schlecht ausgestattete Vereinsgebäude bringen Vereine mit eigenen Anlagen an den Rand der Überlebensfähigkeit.

Nicht nur eine Unterstützung bei den laufenden Kosten ist notwendig, sondern es muss gerade im investiven Bereich eine Aufstockung der Mittel stattfinden. Nur so können die Vereine ihre Immobilien energetisch sanieren und die Hansestadt Lübeck Fördergelder (z.B. im Rahmen des Baus von Kunstrasenflächen) zeitnah auszahlen, ohne dass die Vereine eine Zwischenfinanzierung abschließen müssen.

Im Zusammenhang mit der sich verändernden Schullandschaft und denen dabei geforderten Kooperationen zwischen Sportverein und Schule liegen finanziell gesunde und leistungsfähige Sportvereine im besonderen Interesse der Hansestadt Lübeck.

### **3. Aufhebung alter Regelungen**

Mit Inkrafttreten der Sportförderrichtlinie sollen die unten angegebenen Bestimmungen und Richtlinien ihre Gültigkeit verlieren. Deren Inhalte finden sich in den Sportförderrichtlinien wieder. Mit den jetzt vorgelegten Sportförderrichtlinien wurden alle Fördertatbestände rund um den Sport zusammengefasst. Dieses ist übersichtlich und vereinfacht die Arbeitsabläufe. Folgende Regelungen werden aufgehoben:

#### Sport gegen Gewalt:

Am 28.09.1995 hat die Bürgerschaft zu TOP 10.2 (Drucksache Nr. 882) unter Ziffer 4. beschlossen, Kosten für 0,5 SozialarbeiterInnen, BAT IV b, befristet bis zum 31.12.1999 als Sachmittel beim Sportamt zur Haushaltsstelle 55.10.7020 – Zuschüsse an sonstige Vereine und Verbände zur Verfügung zu stellen (Kosten 1995: DM 42.450), um die damalige Jugend- und Sozialarbeit zu verstärken.

Die Aufgaben des Projektes „Sport gegen Gewalt“ finden sich zukünftig in der Schulsozialarbeit wieder, welche kontinuierlich ausgebaut wurde und mittlerweile für jeden Lübecker Stadtteil eine den dortigen Gegebenheiten angepasste Förderung vorsieht. Mit den eingesparten Mitteln wird der Ansatz der Jugendsportförderung erhöht. Davon profitieren besonders gemeinsame Projekte von Schulen und Vereinen, wie im Sportentwicklungsplan empfohlen.

#### Erstattung von Straßenreinigungsgebühren

Die Bürgerschaft hat am 28.09.1989 zu TOP 9.15 (Drucksache Nr. 2559) beschlossen, den Sportvereinen die von ihnen zu zahlenden Straßenreinigungsgebühren zu erstatten, soweit die Straßenreinigungsgebühr Grundstücken oder Grundstücksanteilen zuzurechnen ist, die von der Grundsteuer befreit sind.

#### Zuschüsse für hauptamtliche Übungsleiter

Diese Förderung beruht auf einer Verwaltungsfestsetzung aus dem Jahr 1964. Sie kam bisher nur wenigen Vereinen zu Gute. Diese Vereine profitieren zukünftig von der Erhöhung der Jugendsportförderung sowie der Einführung einer Betriebskostenerstattung für Vereine mit eigenen Anlagen.

#### SportlerInnenehrung

Am 20.12.1978 hat der Senat zu TOP 10 die Richtlinien über die Verleihung der Sportplakette des Senats der Hansestadt Lübeck an hervorragende Sportler beschlossen.

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Text der Sportförderrichtlinien

Anlage 2: Vergleichsberechnung alte/neue Sportförderung

Anlage 3: Finanzielle Auswirkungen

## Anlage 4: Stellungnahme Frauenbüro

Senator/in Annette Borns

# **Sportförderrichtlinien der Hansestadt Lübeck**

# **Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

**§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze**

**§ 2 Jugendsportförderung**

**§ 3 Zuschüsse für Investitionen**

- 3.1 Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen
- 3.2 Anschaffung langlebiger Sportgeräte

**§ 4 Zuschüsse für Meisterschaften und Breitensportliche Großveranstaltungen**

**§ 5 Betriebskostenzuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen**

**§ 6 Zuschuss für die Durchführung der Travemünder Woche**

**§ 7 Zuschuss an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V.**

**§ 8 Zuschüsse für die Nutzung städtischer Schwimmbäder**

**§ 9 Ehrung von SportlerInnen**

**§ 10 Verteilung der Mittel im konsumtiven Haushalt**

**§ 11 Sonstiges**

**§ 12 Inkrafttreten**

## **Präambel**

Sportförderung als Teil der Sozial-, Gesundheits-, Gleichstellungs- und Bildungspolitik soll der Lübecker Bevölkerung ein umfangreiches Sportangebot eröffnen und sicherstellen. Lübecker Vereine, Verbände und Organisationen spielen bei der Erfüllung dieser Aufgabe eine bedeutende Rolle. Ehrenamtliches Engagement ist eine Grundlage für das breite Spektrum von Sportangeboten im Verein.

Sportliche Betätigung soll aber auch ohne Vereinszugehörigkeit möglich sein. Die Hansestadt Lübeck fördert grundsätzlich den Lübecker Sport für alle Altersgruppen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Besondere Schwerpunkte bilden die Jugendsportförderung und die Unterstützung des Wassersports.

Die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung werden durch die Sportförderung gesichert, verbessert und erweitert.

## **§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze**

Sportfördermittel werden nach diesen Richtlinien und ergänzend den Richtlinien der Hansestadt Lübeck für „Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen,“ vom 03.04.1986 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Fördertatbestände orientieren sich an dem für die Hansestadt Lübeck aufgestellten Sportentwicklungsplan ([http://www.luebeck.de/bewohner/mobilitaet\\_freizeit/vereine/index.html](http://www.luebeck.de/bewohner/mobilitaet_freizeit/vereine/index.html)).

Sportfördermittel werden auf schriftlichen Antrag hin bewilligt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Ansprechpartner innerhalb der Hansestadt Lübeck ist für alle in dieser Richtlinie geregelten Sachverhalte der Bereich Schule und Sport.

Antragsberechtigt sind

- Lübecker Sportvereine, die Mitglied im Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. sind
- Sportfachverbände, die Mitglied im Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. sind
- andere Sportorganisationen, soweit eine Gemeinnützigkeit vorliegt

Antragstellende müssen ihren Sitz in der Hansestadt Lübeck haben und ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Körperschaftssteuer- Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachweisen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten (entsprechende Vorgaben des Landessportverbandes sind hier zur Vereinheitlichung übernommen)

- Anträge für Baumaßnahmen und Sportgerätekauf sind mit dem Antragsvordruck des Landessportverbandes ([www.lsv-sh.de](http://www.lsv-sh.de)) vorzulegen.
- Ein Finanzierungsplan ist mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, Eigenmittel und Zuschüsse Dritter erforderlich.

- Indirekte Kosten wie Abschreibungen, Verzinsungen des Eigen- und Fremdkapitals und Rückstellungen sind nicht zuschussfähig.
- Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Ein Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme ist mit Originalbelegen vorzulegen.
- Zugesagte, nicht ausgegebene Zuwendungen müssen zurückgezahlt werden. Bewilligte Zuschüsse werden nicht erhöht, wenn Kostensteigerungen eingetreten sind.
- Der Hansestadt Lübeck kann die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel jederzeit prüfen. Der Zuschuss wird zurückgefordert, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht vollständig bzw. rechtzeitig vorgelegt wird.
- Es werden nur Sportarten gefördert, die auch vom Landessportverband Schleswig-Holstein als förderungsfähig angesehen werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- Die bereitgestellten Fördermittel sind nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming mit dem Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.
- Bei allen im Rahmen dieser Richtlinie genannten Kosten/Fördersummen handelt es sich um Bruttobeträge.

## **§ 2 Jugendsportförderung**

Die Hansestadt Lübeck bewilligt den Vereinen pro jugendliches Mitglied (bis 18 Jahre) eine pauschale Zuwendung von 10,30 EUR pro Jahr. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Vereine im entsprechenden Antrag die Einhaltung der geltenden Kinderschutzbestimmungen garantieren und ihre eingesetzten JugendleiterInnen entsprechend unterweisen. Die Anträge sind jährlich bis 30.06. einzureichen und von der/dem Vorsitzenden, dem/der KassenwartIn und dem/der JugendwartIn zu unterschreiben. Für die Antragsbearbeitung werden die von den Vereinen zu Jahresbeginn beim Turn- und Sportbund gemeldeten Zahlen der Jugendlichen zu Grunde gelegt.

## **§ 3 Zuschüsse für Investitionen**

Gefördert werden Baumaßnahmen und die Beschaffung von Sportgeräten

- die der aktiven Sportausübung dienen und
- bei denen ein Bedarf nachgewiesen wurde.

Besonders berücksichtigt werden Anträge von Vereinen, die nachweisen können, dass ihre Maßnahmen Schulen oder Kindertageseinrichtungen zu Gute kommen, weil eine feste Zusammenarbeit besteht. Anträge sind bis zum 31.03. des Jahres einzureichen.

Bei Baumaßnahmen sind dem Antrag neben den in § 1 genannten Voraussetzungen folgende weitere Unterlagen beizufügen bzw. folgende Bestimmungen zu beachten:

- Für eine Förderung gem. § 3 ist grundsätzlich ein Eigenanteil von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen.

- Bei Baumaßnahmen sind die Interessen von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen.
- Alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (maßstabsgerechte Baupläne, mindestens drei Kostenvoranschläge mit nachvollziehbaren Massenansätzen bzw. Angebotseinholungen) in einfacher Ausführung sowie eine Kopie der an andere Stellen gerichteten Anträge auf Bezuschussung einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes. Die Hansestadt Lübeck entscheidet darüber, welche Unterlagen erforderlich sind. Bei Baumaßnahmen über 25.000 EUR erfolgt eine fachtechnische Prüfung. Hierfür ist nach Fertigstellung eine Aufstellung der abschließenden Kostenfeststellung mit Rechnungsbelegen einzureichen.
- Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet werden. Eigenleistungen sind bei der Antragstellung detailliert nach den einzelnen Gewerken darzustellen. Bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer Baumaßnahme werden Eigenleistungen nur bis zur Höhe des Eigenanteils berücksichtigt.
- Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sporteinrichtung für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre (Zweckbindungsfrist) erhalten bleibt. Werden Sportstätten ihrem Zweck entfremdet, so sind die Zuschüsse in voller Höhe zurück zu zahlen.
- Muss aus zwingenden Gründen bereits vor Bewilligung mit einer Baumaßnahme begonnen oder müssen Geräte vorzeitig angeschafft werden, so ist die vorzeitige Zustimmung einzuholen. Durch eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Beschaffung wird kein Rechtsanspruch auf eine spätere Bezuschussung begründet.
- Die Förderung erfolgt unter der Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.

### **3.1 Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen**

- 3.1.1 Zu den Bau- und Einrichtungskosten von Neubau- Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen vereinseigener Sportstätten, Sportanlagen, Vereinsheime und -räume kann ein Zuschuss von bis zu 20% der anerkannten Gesamtkosten bewilligt werden, allerdings nicht mehr als 60.000 EUR. Die zuwendungsfähigen Kosten müssen mindestens 5000 EUR betragen. Maßnahmen, die eindeutig dem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ eines Vereins dienen, sind nicht förderfähig.
- 3.1.1 Bei Baumaßnahmen, die teilweise auch dem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ eines Vereins dienen, wird die Bausumme pauschal um 30% gekürzt; diese stellt dann die Summe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten dar.
- 3.1.2 Investitionen auf Grund behördlicher Auflagen können gesondert gefördert werden.
- 3.1.3 Ein Neubau eines Vereinsheimes kann erst nach Ablauf von 20 Jahren (Datum der Bewilligung) erneut gefördert werden.
- 3.1.4 Bei Erwerb eines gebrauchten Gebäudes gelten die Kaufsumme mit Nebenkosten ggfs. zuzüglich der erforderlichen Sanierungssumme als Bemessungsgrundlage für eine Bezuschussung. Die Festlegung der Bemessungsgrundlage erfolgt durch die Bewertungsstelle der Hansestadt Lübeck.

- 3.1.5 Für Instandhaltung, Pflegearbeiten und Bauunterhaltungsmaßnahmen anderer Art werden keine Zuschüsse gewährt.

## **3.2 Anschaffung langlebiger Sportgeräte**

- 3.2.1 Es können Zuschüsse zur Beschaffung langlebiger Sportgeräte gewährt werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre (Datum der Bewilligung). Bei einem Verkauf vor Ablauf der Frist ist die gewährte Förderung anteilig zurückzuzahlen.
- 3.2.2 Die Beschaffungen werden mit bis zu 15% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Diese müssen mindestens 1000 EUR betragen.
- 3.2.3 Die Anschaffungen von Verbrauchsmaterial werden nicht gefördert.

## **§ 4 Zuschüsse für Meisterschaften, Breitensportliche Großveranstaltungen**

Für die Teilnahme an Meisterschaften (Deutsche Meisterschaften und höherwertige) kann Aktiven und deren TrainerInnen/BetreuerInnen (keine privaten HelferInnen) ein Zuschuss zu den anfallenden Fahrtkosten gewährt werden.

Weiterhin können Lübecker Sportvereine Zuschüsse für die Durchführung Deutscher Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Breitensportlicher Großveranstaltungen beantragen. Der Antrag soll spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden. Zuwendungsempfänger ist der Verein. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den anfallenden Aufwendungen und liegt im Ermessen der Hansestadt Lübeck.

## **§ 5 Betriebskostenzuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen**

Die Hansestadt Lübeck gewährt den Lübecker Sportvereinen mit eigenen Anlagen (Eigentümer, langfristige (min. 10 Jahre Laufzeit) Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträge) auf Antrag pro Jahr einen Zuschuss. Er beträgt, vorbehaltlich des § 10 – insgesamt für alle Zuschussberechtigten – maximal 4 % der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Sportfördermittel (Ergebnisplan) sowie maximal 15 % der tatsächlichen Mehreinnahmen aus den Sportstättennutzungsentgelten des Vorjahres. Als Grundlage für die Verteilung der Mittel dient die Anzahl der Quadratmeter des sportlich genutzten umbauten Raumes (Sportflächen der Hallen, Krafträume, Gymnastikräume). Hierzu zählen nicht: Unbeheizte Sporträume, Geräteräume, Umkleide- und Sanitäräume, Lagerflächen, Tagungs- oder Büroräume, Vereinsheime oder vermietete Gaststätten. Die Mindestquadratmeteranzahl für eine Förderung liegt bei 50 Quadratmetern je Verein.

Entsprechende Anträge inkl. Nachweis über die zu fördernde Fläche, z.B. Baupläne, sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres neu einzureichen.

## **§ 6 Zuschuss für die Durchführung der Travemünder Woche**

Für die Durchführung der Travemünder Woche erhält der Veranstalter pro Jahr einen Pauschalbetrag von 31.000,00 EUR. Dieser wird zum 30.04. des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Eine Prüfung der Verwendung für sportliche Zwecke behält sich die Hansestadt Lübeck vor.

## **§ 7 Zuschüsse an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V.**

Der Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. erhält für die Abnahme des Jugendsportabzeichens sowie als Zuschuss zu den Gehaltskosten der TSB-Geschäftsführung einen jährlichen Pauschalbetrag von 10.000,00 EUR. Dieser wird zum 30.06. des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Näheres regelt ein Budgetvertrag.

## **§ 8 Zuschüsse für die Nutzung städtischer Schwimmbäder**

Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich zu 50 % an den für den Trainingsbetrieb in den städtischen Schwimmbädern anfallenden Kosten der Lübecker Sportvereine, die dem Kreisschwimmverband Lübeck e.V. angeschlossen sind. Der entsprechende Ausgleich erfolgt nach Ablauf eines Quartals direkt mit den Lübecker Schwimmbädern gegen Rechnung.

## **§ 9 Ehrung von SportlerInnen**

9.1 Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport kann die Hansestadt Lübeck alljährlich SportlerInnen und Mannschaften (dies gilt auch für Kinder und Jugendliche sowie SportlerInnen mit Handicap) Ehrenplaketten verleihen. Die Plaketten zeigen auf der Vorderseite die Stadtsilhouette und die Gravur „für hervorragende Leistungen im Sport“ mit Jahreszahl. Auf der Rückseite das lübsche Wappen mit der Inschrift „Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck“

Die Plakette wird mit einer Urkunde verliehen, aus der die Art der Meisterschaft hervorgeht. Die Urkunde trägt das lübsche Wappen und hat folgenden Wortlaut:

... geb. am ... wird für die Erringung der/des .../die Teilnahme an... die Plakette „für hervorragende Leistungen im Sport“ in ... verliehen. Der Bürgermeister, Lübeck, den

Die Plaketten werden jährlich einmal, und zwar bis spätestens im April eines Kalenderjahres für die im vorangegangenen Jahr erbrachten Leistungen, verliehen.

Geehrt werden können SportlerInnen

- für den Gewinn von Deutschen Meisterschaften, die von einem Fachverband ausgeschrieben waren, der dem Deutschen Olympischen Sportbund angehört,
- für den ersten bis dritten Platz bei Europa- oder Weltmeisterschaften sowie bei vergleichbaren Europa- und Weltcupwettkämpfen,
- für den Gewinn von Olympischen Medaillen,
- für das Erringen von Europa- und Weltrekorden, sofern die Wettkämpfe von einem deutschen Fachverband, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, oder international anerkannten Sportverband ausgerichtet worden ist.

## 9.2 Folgende Plaketten können verliehen werden:

**Bronze** erhalten SportlerInnen, die ihre erste Deutsche Meisterschaft, einen zweiten oder dritten Platz bei Europameisterschaften oder einen dritten Platz bei Weltmeisterschaften errungen haben. Weiterhin aktive TeilnehmerInnen an Olympischen Spielen, InhaberInnen von deutschen Rekorden oder SportlerInnen, die sich in ihrer Disziplin besondere Anerkennung durch die Öffentlichkeit erworben haben.

**Silber** erhalten SportlerInnen, die ihre zweite Deutsche Meisterschaft, ihre erste Europameisterschaft oder einen zweiten Platz bei Weltmeisterschaften errungen haben sowie InhaberInnen von Europarekorden.

**Gold** erhalten SportlerInnen, ab Erringung ihrer dritten Deutsche Meisterschaft, ihrer zweiten Europameisterschaft, ihrer ersten Weltmeisterschaft oder einer olympische Medaille sowie als InhaberInnen von Weltrekorden.

Bei mehrfacher Verleihung der Plakette in Gold können darüber hinaus die Richtlinien für Jubiläumsgaben und andere Ehrengeschenke der Hansestadt Lübeck vom 04.06.2007 angewendet werden.

Die Plaketten können darüber hinaus an aktive SportlerInnen verliehen werden, die sich in ihrer Disziplin besondere Anerkennung durch die Öffentlichkeit erworben haben. SportlerInnen werden geehrt, wenn sie Mitglied in einem Lübecker Verein, der dem Lübecker Turn- und Sportbund e.V. angehört oder EinwohnerIn der Hansestadt Lübeck sind.

## 9.3 Die Vorschläge über zu ehrende SportlerInnen – für ihre Leistungen im vergangenen Jahr - sind von den Sportvereinen bzw. den Fachverbänden bis zum 15.01. des lfd. Kalenderjahres zu melden. Die die Ehrung begründenden sportlichen Leistungen sollen nicht länger als 12 Monate zurück liegen.

### **§ 10 Rangfolge der Mittelverteilung**

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel im konsumtiven Haushalt ist zum Teil an die Höhe der Einnahmen aus dem Sportstättennutzungsentgelt gekoppelt (siehe § 5). Dazu ist eine Förderung der einzelnen Tatbestände von verschiedenen Faktoren wie der Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder oder die Anzahl der eingereichten Anträge abhängig.

Bei der Verteilung der in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Sportfördermittel werden zunächst die Jugendsportförderung (§ 2), die Ehrungen (§ 9) und die Schwimmbad-Zuschüsse (§ 8) berücksichtigt.

### **§ 11 Sonstiges**

Die Hansestadt Lübeck unterstützt den Lübecker Sport im Rahmen der haushaltsmäßig gegebenen Möglichkeiten. Die in diesen Richtlinien dargestellten Zuschüsse werden auf Antrag und im Rahmen der von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hierfür bereitgestellten Mittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Lübeck, den  
Der Bürgermeister

<b>Sportförderung - Vergleichsberechnung</b>				
	<b>Ansatz 2011</b>	<b>Ergebnis 2011</b>	<b>Ansatz 2012</b>	<b>Veränderung</b>
<b>Konsumtiver Haushalt</b>		Pro Jahr	Pro Jahr	
Zuschuss hauptamtliche Übungsleiter	8.500 €	8.500 €	- €	-8.500 €
Jugendsportförderung	123.100 €	104.000 €	150.200 €	27.100 €
Projekt Sport gegen Gewalt	21.000 €	21.000 €	- €	-21.000 €
Zuschuss TSB (Geschäftsbetrieb, Abnahme Jugendsportabzeichen)	9.600 €	9.600 €	10.000 €	400 €
Zuschüsse Schwimmbadnutzung	55.000 €	55.000 €	55.000 €	0 €
Veranstaltungszuschüsse (TW, Regatta etc.)	37.000 €	37.000 €	35.000 €	-2.000 €
Zuschüsse für Teilnahme an Meisterschaften	2.800 €	2.800 €	2.800 €	0 €
Ehrungen	3.000 €	3.000 €	3.000 €	0 €
Erstattung Straßenreinigungsgebühren	16.000 €	16.000 €	- €	-16.000 €
Bkerstattung Vereine mit. eigenen Anlagen	- €	- €	20.000 €	20.000 €
Allg. Sportförderung (Platzaufsicht Vereine etc.)	6.500 €	6.500 €	6.500 €	0 €
<b>Gesamt:</b>	<b>282.500 €</b>	<b>263.400 €</b>	<b>282.500 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Investiver Haushalt</b>		Pro Jahr	Pro Jahr	
Zuschüsse Neubau/Sanierung vereinseigener Anlagen		68.000 €	102.000 €	34.000 €
Zuschüsse zum Kauf von Sportgeräten		32.000 €	48.000 €	16.000 €
<b>Gesamt:</b>		<b>100.000 €</b>	<b>150.000 €</b>	<b>50.000 €</b>
Anmerkung: Innerhalb der einzelnen Fördertatbestände kann es zu Verschiebungen (Mehr - oder oder Minderausgaben) kommen. Dieses ist z.B. abhängig von der Anzahl der eingereichten Anträge; ggf. kommt es auch zur Übertragung von Restmitteln auf dem Vorjahr oder zu Minderausgaben aufgrund einer Haushaltssperre (siehe Hhjahr 2010).				

Bisherige Einzelförderung  
max. 1.200 EUR pro Pers. im Jahr

0,80 / 1,50 EUR je nach Abnahmeart  
Gesamtbad 58,80 pro Std.  
Einzelbahn 6,60 EUR pro Std.  
10% der Gesamtkosten  
20 % der Gesamtkosten, max. 60.000 EUR

	Bisheriger Gesamtbetrag	Neuer Gesamtbetrag
Neue Einzelförderung		
keine Veränderung		
8,50 EUR pro Jugendlicher im Jahr	21.704,32 EUR	22.000,00 EUR
	8.180,67 EUR	10.000,00 EUR
pauschal im neuen Gesamtbetrag		

20% der Gesamtkosten, max. 60.000 EUR

## 2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

**INVESTIV**

Anlage 3

(Bei investiven Maßnahmen ist ggf. zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Veranschlagung gem. Haushaltsplan in €	Gesamtbeträge der Maßnahme/ AfA und SoPo	2013	2014	2015	2016
<b>Einzahlungen</b>					
<b>Auszahlungen</b>	<b>jährliche Förderung/ unbestimmte</b>	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
<b>Erträge</b>					
<b>Aufwendungen</b>	<b>jährliche Förderung/ unbestimmte</b>				
<b>Sonderposten auflösung (SoPo)</b>					
<b>Abschreibungen (AfA)</b>					
<b>Anlagenabgang</b>					

2013	Finanzplan	Ergebnisplan	für die Gesamtlaufzeit	Finanzplan	Ergebnisplan
Mittel veranschlagt	nein				
investive Mittel freigegeben	nein				
Haushaltsbelastend	ja			ja	
Haushaltsentlastend	nein			nein	
Haushaltsneutral	nein			nein	

Haushaltsjahr 2013	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag (€)	Finanzplan Betrag (€)
	Bezifferung	Bezeichnung		
(Minder) Einzahlungen:				0,00
(Mehr) Einzahlungen:				0,00
(Minder) Auszahlungen:				0,00
(Mehr) Auszahlungen:	421001999.7818000	Förderung des Sports/ Invest.zuschüsse		-50.000,00
(Mehr) Auszahlungen:				0,00
<b>Saldo Finanzplan</b>				<b>-50.000,00</b>
(Minder) Erträge:			0,00	
(Mehr) Erträge:			0,00	
(Minder) Aufwendungen:			0,00	
(Mehr) Aufwendungen:			0,00	
<b>Saldo Ergebnisplan</b>			<b>0,00</b>	

4.401

Bereich Schule und Sport  
z.Hd. Herrn Frank Schröder**Sportförderrichtlinie der Hansestadt Lübeck**hier: Stellungnahme des Frauenbüros zur Einführung einer städtischen Sportförderrichtlinie (SFR)

Das Frauenbüro begrüßt, dass die Hansestadt Lübeck eine eigene Sportförderrichtlinie (SFR), wie im Sportentwicklungsplan (SEP) empfohlen, vorlegt.

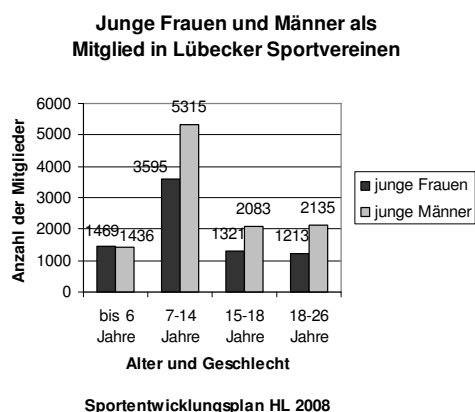
Im SEP (2008) ist detailliert dargelegt, dass es -auch in Lübeck- unterschiedliche Präferenzen und Beteiligungen von Frauen und Männern bei verschiedenen Sportarten und Vereinen gibt. Außerdem wird aufgezeigt, welche Angebote und Maßnahmen für Frauen, Männer, jüngere und ältere Menschen in Lübeck weiter entwickelt werden sollten.

**Sportverhalten von Frauen und Männern in Lübeck**

2009 waren 39,6% der Frauen und 60,4% der Männer Mitglieder in Lübecker Sportvereinen, insgesamt rund 4% weniger als im Landesschnitt (44%)<sup>1</sup>. Insgesamt, innerhalb und außerhalb von Vereinen, sind Frauen in Lübeck etwas sportaktiver als Männer<sup>2</sup>. Frauen und Männer weisen zudem unterschiedliche Präferenzen im Hinblick auf ihre sportliche Betätigung (z.B. Sportarten, -formen, -orte) auf.

Obwohl Frauen häufig über weniger Geld verfügen als Männer, nutzen sie öfter kommerzielle SportanbieterInnen<sup>3</sup> und Angebote der Krankenkassen als Männer; Sportangebote in Betrieben werden hingegen mehrheitlich von Männern genutzt. Mehr als die Hälfte aller LübeckerInnen nutzen sogenannte „privat“ organisierte Sportformen, d.h. weder „kommerzielle“ Angebote noch die der Vereine (z.B. Fahrradfahren, laufen, schwimmen).

Die Förderung des Sports außerhalb der Vereine –für Frauen besonders wichtig- fehlt in den SFR und bei der Umsetzung bisher weitgehend –obschon im SEP empfohlen<sup>4</sup>.

**Sportförderrichtlinie mit Schwerpunkt Jugend braucht geschlechtsspezifische Instrumente**

Mit der vorliegenden Sportförderrichtlinie wird der Schwerpunkt auf die Jugendsportförderung gelegt, was durchaus nachvollziehbar ist.

Die „Allgemeinen Fördergrundsätze“ in §1 der SFR benennen jedoch zu Recht auch das Prinzip des Gender Mainstreaming als Fördergrundsatz.

Im Sinne eines solchen *gleichstellungsorientierten* Ansatzes, ist deshalb zu beachten, dass bei den jüngeren Vereinsmitgliedern in Lübeck wesentlich weniger junge Frauen als Männer organisiert sind<sup>5</sup> - und dies obwohl der Umfang ihrer sportlichen Aktivität, vermutlich außerhalb von Vereinen, insgesamt etwa gleich hoch wie der junger Männer ist<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> [www.lsv-sh.de/index.php?id=29](http://www.lsv-sh.de/index.php?id=29) .

<sup>2</sup> Zahlen: sportliche Aktivität/ regelmäßige sportliche Aktivität (einmal pro Woche); Sportentwicklungsplan Lübeck, Osnabrück 2008, S. 8, siehe: [www.sport.uni-osnabrueck.de/sportundgesellschaft/Pdfs/Endbericht%20Luebeck.pdf](http://www.sport.uni-osnabrueck.de/sportundgesellschaft/Pdfs/Endbericht%20Luebeck.pdf) .

<sup>3</sup> ebda., S. 16.

<sup>4</sup> ebda., S. 18-19.

<sup>5</sup> Graphik: Frauenbüro; Quelle: Sportentwicklungsplan Lübeck, S. 30.

<sup>6</sup> ebda., S. 10, 18-19.

Der Lübecker Sportentwicklungsplan empfahl daher 2008 –neben anderen zielgruppenspezifischen Angeboten- einen Ausbau der Angebote für Mädchen im Alter von 10- bis 17 Jahren<sup>7</sup>.

### **Deshalb empfehlen wir, die Förderung zielgruppenspezifischer Angebote (hier: Mädchen 10-18 Jahre) in die neue Sportförderrichtlinie aufzunehmen.**

Hierfür schlagen wir folgende Änderung/Ergänzung in der SFR vor:

1. die Prämie pro junglichem Mitglied auf 10,-€ festzusetzen (statt wie bisher vorgeschlagen 10,30€) und **die hierdurch eingesparten Mittel von 4500,-€ – 5000,-€ gezielt zur Förderung der Angebote von Mädchen und jungen Frauen bis 18 Jahren zu nutzen.**  
In §2 Jugendsportförderung müßte somit die Summe von Euro 10,30 auf Euro 10,- Prämie pro junglichem Mitglied reduziert werden.
2. einfügen eines §2(2): *„Der Ausbau der Angebote für Mädchen und junge Frauen ist ein Ziel des Sportentwicklungsplans. Für die Entwicklung von Angeboten, mit denen die Vereine junge Frauen gewinnen wollen, können diese besondere Fördermittel beantragen (Summe x –siehe oben-)“.*
3. anfügen eines 2. Satzes an §10, Absatz 2: Nach *„Vorrangig werden bei der Vergabe der Mittel der Jugendsportförderung (§2), die Ehrungen (§9) und die Schwimmbad-Zuschüsse (§) berücksichtigt.“* wird folgender Satz vorgeschlagen: *„Die Vergabe der Mittel zu §2(2) erfolgt unter Einbeziehung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten / des Frauenbüros.“*

### **Sportförderung außerhalb von Vereinen**

Darüber hinaus ist zu prüfen, wie die sportliche Aktivität von (jungen) Frauen auch außerhalb von Vereinen sowie im Rahmen der Entwicklung von Sportstätten mehr als bislang gefördert und berücksichtigt werden kann<sup>8</sup>.

Der Beschluss der Bürgerschaft zum SEP (2010) sieht vor, dass „sportliche Betätigung außerhalb von Vereinen gefördert wird, indem individuell nutzbare Anlagen zur Verfügung gestellt und ausgebaut werden“<sup>9</sup>. Bei dieser Förderung gilt es zu prüfen, welche Form individuell nutzbarer Anlagen von Frauen / Mädchen und Männern / Jungen genutzt würden, um einen geschlechtergerechten Ausbau sicherzustellen.

Erfahrungen hierzu gibt es z.B. in Berlin, Dresden und Frankfurt. Eine Befragung in Dresden<sup>10</sup> ergab, dass Frauen sich z.B. eher Bewegungsräume statt Sportanlagen wünschen und kurze Wege und günstige Preise für sie besonders wichtig sind.

### **Fazit**

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Mittel der Sportförderung in den vergangenen Jahren stagnierten und nun fokussiert werden sollen, gilt es, die sehr begrenzten Finanzmittel (jungen) Frauen und Männern gleichermaßen zukommen zu lassen.

Wir empfehlen deshalb

- ➔ die Ergänzung der SFR um die o.g. Formulierungen.
- ➔ bei Überlegungen für eine Sportförderung außerhalb von Vereinen die vorhandenen Analysen zu Nutzungsverhalten und Bedarfen geschlechtsspezifisch in die Planungen einzubeziehen.

im Auftrag

Petra Schmittner

---

<sup>7</sup> ebda., S. 11 und 35f.

<sup>8</sup> Für Frauen sind Outdoor-Aktivitäten interessant, für junge Frauen danabn auch Spiele und tanzen. Ebda., S 14.

<sup>9</sup> Beschluss der Bürgerschaft zum SEP: 27.05.10, TOP 13.2, Drucksache 362.

<sup>10</sup> Landeshauptstadt Dresden, Bericht zur Gleichstellung 2010, S. 95.

[www.dresden.de/media/pdf/gleichstellung/bericht\\_gleichstellung2010.pdf](http://www.dresden.de/media/pdf/gleichstellung/bericht_gleichstellung2010.pdf)